

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 02/89 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/EP 88/00678

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur automatischen Übergabe von
Title of invention: Bekleidungsstücken an Faltautomaten sowie Transportbügel
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 65 G 47/61

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 17. März 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : Kleindienst GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE PCT Artikel 17 (3) a); Regeln 40.1, 40.2 c), 13.1, 13.3

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Begründungsmangel bei Aufforderung gemäß Artikel
17 (3) a) bzw. Regel 40.1 PCT"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 02/89 - 3.2.1

Internationale Anmeldung PCT/EP 88/00678



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 17. März 1989

Anmelderin:

Kleindienst GmbH
Argonstraße 8
D-8900 Augsburg (DE)

Vertreter:

Patentanwälte Ernicke & Ernicke
Schwibbogenplatz 2b
D-8900 Augsburg (DE)

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 10. November 1988 zur Zahlung einer
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglied: F. Brösamle
Mitglied: W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 26. Juli 1988 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP88/00678 eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) der Anmelderin mit Mitteilung vom 10. November 1988 eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT zugestellt.

Sie vertritt darin die Auffassung, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung wurde außer einer erstgenannten Erfindung gemäß den Patentansprüchen 1 bis 6 und 10 bis 24 noch eine weitere Erfindung gemäß den Patentansprüchen 7 bis 9 herausgestellt, wobei die erste Erfindung eine "automatische Übergabevorrichtung von Bekleidungsstücken" und die weitere Erfindung einen "zusammenfaltbaren Kleiderbügel" betreffe. Die jeweiligen Sachverhalte würden sich nach Aufgabe und Lösung so stark unterscheiden, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder Wechselwirkung gesehen werden könnten.

- III. Die Anmelderin hat am 9. Dezember 1988 die zusätzliche Recherchengebühr für die vorstehend an zweiter Stelle genannte Anspruchsgruppe (Kleiderbügel) entrichtet und am gleichen Tage schriftlich Widerspruch nach Regel 40.2 c) PCT eingelegt. Sie beantragt die Rückzahlung der zusätzlichen Recherchengebühr und die Durchführung der internationalen Recherche für beide Anspruchsgruppen.
- IV. Im Widerspruchsschriftsatz macht die Anmelderin im wesentlichen geltend, daß die Streitmeldung entgegen der

Meinung der IRB doch einheitlich sei und daß die Zahlungsaufforderung gegen den in Regel 40.1 PCT festgelegten Begründungszwang verstoße.

Im einzelnen trägt sie vor, daß der als uneinheitlich beanstandete Transportbügel Bestandteil der automatischen Übergabevorrichtung von Bekleidungsstücken an den Faltautomaten sei, wobei der Transportbügel das Einklappen der Bügelarme und das Ausziehen derselben aus dem Kleidungsstück in verbesserter Form zulasse, da sich diese beiden Bewegungen zu einer harmonischen Gesamtbewegung zur Vermeidung von Faltenbildung überlagerten (im Gegensatz zum Stand der Technik gemäß GB-A-1 314 168). Erst die Kombination von beanspruchter Übergabevorrichtung und beanspruchtem Transportbügel führe zu einer optimalen Aufgabenlösung. Auf den Selbststabilisierungseffekt in geöffneter wie in geschlossener Stellung des Transportbügels wird ebenso hingewiesen wie auf den engen technologischen Zusammenhang der beiden Anspruchsgruppen in Richtung auf ein einziges Gesamtkonzept.

Zur Frage der amtsseitigen Begründung in der Zahlungsaufforderung vom 10. November 1988 führt die Anmelderin aus, daß diese lediglich formelhaft sei und im Grunde nur Wiederholungen der Texte der einschlägigen Regeln darstelle, ohne auf den vorliegenden technischen Sachverhalt wirklich einzugehen. Damit sei der Anmelderin die Möglichkeit einer sachlichen Auseinandersetzung mit nachvollziehbaren Gründen genommen.

- V. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1988 weist die Anmelderin noch auf das Vorhandensein einer parallelen europäischen Patentanmeldung hin, die mit vorliegender internationaler Anmeldung identisch sei und auf die gleiche Priorität zurückgehe.

Unter Hinweis auf ein Abkommen zwischen der WIPO und dem EPA wird beantragt, selbst dann die internationale Recherchegebühr zurückzuzahlen, wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben werde, da der Fall der zusätzlichen Recherchegebühr nicht anders zu behandeln sei als derjenige der internationalen Gebühr für die Hauptrecherche.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht der Regel 40.2 c) PCT; er ist daher zulässig.
2. Die IRB hat der Anmelderin am 10. November 1988 die Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT zugestellt und auf Regel 40.1 PCT verwiesen. Die nach Artikel 154 (3) EPÜ tätige Kammer kann in dieser Aufforderung indes keine ausreichende Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT für die Feststellung erkennen, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche.
3. In der grundlegenden und mittlerweile eine gefestigte Rechtssprechung der Beschwerdekammern begründenden Entscheidung W 04/85 vom 22. April 1986, veröffentlicht ABl. EPA, 1987, 63 ist ausgeführt worden, daß die Angabe von Gründen in einer Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT und Regel 40.1 PCT ein so wesentliches Erfordernis sei, daß eine Aufforderung ohne Begründung nicht als rechtswirksam angesehen werden könne. In W 04/85 sind die Mindestanforderungen an eine derartige Begründung angegeben, damit sie als ausreichend angesehen werden kann. Danach müssen in einer logischen Gedankenführung die tragenden Erwägungen für die Feststellung der Nichtein-

heitlichkeit der Anmeldung aufgezeigt werden, um der Anmelderin und der Rechtsmittelinstanz die Nachprüfung dieser Feststellung zu ermöglichen. Lediglich in einfach gelagerten Fällen kann es ausreichend sein, die betreffenden Gegenstände nur aufzuzählen, sofern aus der Aufzählung ohne weiteres ersichtlich ist, daß in der Anmeldung nicht eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht ist.

4. Ein derart einfacher Fall liegt hier offensichtlich aus folgenden Gründen nicht vor:

4.1 Die gemeinsame erfinderische Idee der Gegenstände der Ansprüche 1 und 3 mit ihren jeweiligen abhängigen Ansprüchen ist die mit der Arbeitsflächenneigung übereinstimmende Tragbügel-Ausziehrichtung (Anspruch 1) bzw. mit den Worten des Anspruchs 3 ausgedrückt, die in Verlängerung und in der Neigung der Arbeitsfläche des Faltautomaten angeordnete Steigstrecke "10" der Fördervorrichtung "9". Diesen Gegenständen liegt die Aufgabe zugrunde, vgl. S. 1 letzter und S. 2 erster Absatz der Beschreibung, ein Verfahren und eine Vorrichtung zur automatischen Übergabe von Bekleidungsstücken an Faltautomaten zu schaffen, die bei geringem Aufwand eine größere Betriebssicherheit aufweisen und eine faltenfreie Ablage des Bekleidungsstückes auf dem Faltautomaten ermöglichen.

Der Gegenstand des Anspruchs 7 hat demgegenüber einen Transportbügel schlechthin zum Inhalt, der sich jedoch ersichtlich in besonderer Weise für den Einsatz bei dem Verfahren nach Anspruch 1 bzw. bei der Vorrichtung nach Anspruch 3 eignet (siehe auch nachfolgenden Punkt 5), so daß nicht von vorneherein und ohne weiteres erkennbar ist, daß dessen kennzeichnenden Merkmale eine unterschiedliche

erfinderische Idee zugrundeliegt. Die IRB hätte deshalb darauf näher eingehen müssen, beispielsweise unter Nennung der ihrer Meinung nach den Gegenständen gemäß Anspruchsgruppe 1. bzw. 2. zugrundeliegenden unterschiedlichen erfinderischen Ideen einschließlic der unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

4.2 Die formelhafte Angabe in der Aufforderung der IRB vom 10. November 1988, daß die Sachverhalte der beiden Anspruchsgruppen sich nach Aufgabe und Lösung so stark voneinander unterscheiden, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden könne, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht sei, kann im vorliegenden Fall nicht als ausreichende Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT angesehen werden, weil sie keine gedanklich nachvollziehbare Auskunft darüber gibt, warum nach Auffassung der IRB ein technischer Zusammenhang oder eine technische Wechselwirkung fehlt.

4.3 Es war der Anmelderin bei dieser Sachlage nur schwer möglich, nachzuprüfen, ob der erhobene Einwand der Nichteinheitlichkeit und damit die Forderung einer zusätzlichen Gebühr sachlich gerechtfertigt waren. Sie war, wollte sie nicht diesen Einwand ungeprüft hinnehmen oder auf die Recherche der zweiten Anspruchsgruppe verzichten, zur Einlegung eines Widerspruchs gezwungen, der sich andernfalls, d. h. bei Vorliegen einer ausreichenden und nachvollziehbaren Begründung möglicherweise hätte vermeiden lassen.

Da aus vorstehenden Gründen die von der IRB erlassene Aufforderung gegen die Begründungspflicht gemäß Regel 40.1 PCT verstößt, wird sie in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung nicht als rechtswirksam angesehen,

weshalb auch die Zahlung der zusätzlichen Gebühr der rechtlichen Grundlage entbehrt. Sie ist daher allein aus dem Grund des dargelegten Begründungsmangels zurückzahlen (vgl. Entscheidungsformel).

5. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die sachliche Überprüfung der Frage der Einheitlichkeit ergeben hat, daß der Gegenstand der Ansprüche 7 bis 9 nach Ansicht der Kammer tatsächlich nicht einheitlich ist mit dem übrigen Teil des Schutzbegehrens, da er vollkommen losgelöst ist von der erfinderischen Idee des unabhängigen Verfahrens- bzw. Vorrichtungsanspruches, vgl. obigen Punkt 4.1.

Es erscheint zwar zutreffend, daß der Transportbügel nach den Ansprüchen 7 bis 9 bei Verwendung in dem beanspruchten Verfahren bzw. der beanspruchten Vorrichtung weitere Vorteile bringt, die vorstehend genannte Aufgabe ist aber andererseits ohne sein Mitwirken bereits vollständig gelöst und läßt sich offensichtlich allein mit dem beanspruchten Transportbügel nicht lösen. Auch die Beschreibung, vgl. S. 4 Abs. 3, verdeutlicht, daß der beanspruchte Bügel zwar die optimale Lösung der der Anspruchsgruppe 1 zugrundeliegenden Aufgabe ermöglicht, daß aber die erfindungsgemäße Übergabevorrichtung "auch mit anderen Transportbügeln zusammenwirken kann" bzw. der Transportbügel auch in Verbindung mit anderen, bekannten Übergabevorrichtungen mit Erfolg einsetzbar ist.

Damit ist erkennbar, daß der Gegenstand der Ansprüche 7 bis 9 eine selbständige, über das enge Einsatzgebiet der vorliegenden Anmeldung hinausgehende Idee verkörpert, etwa dahingehend, daß er durch einen Federeffekt eine Selbststabilisierung in geöffneter wie auch in geschlossener Stellung erreicht. Diese Tatsache zeigt klar auf, daß die

dem Transportbügel gemäß Anspruch 7 zugrundezulegende Aufgabe eine andere ist als diejenige, die dem unabhängigen Verfahrens- bzw. Vorrichtungsanspruch zugrundezulegen ist. Es kann mithin keine Rede davon sein, daß in den Gegenständen der beiden von der IRB zitierten Anspruchsgruppen jeweils eine einzige (d. h. dieselbe) allgemeine erfinderische Idee - etwa in unterschiedlicher gegenständlicher Ausprägung - zum Ausdruck kommt, was jedoch nach Regel 13 (1) PCT Bedingung für die zu fordernde Einheitlichkeit ist.

6. Zum Schreiben der Anmelderin vom 13. Dezember 1988 wird in vorliegender Entscheidung nicht Stellung genommen, weil einerseits dem Widerspruch ohnehin stattgegeben wurde und weil andererseits die Beschwerdekammer in internationalen Anmeldungen nur gemäß Artikel 154 (3) EPÜ tätig werden kann.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

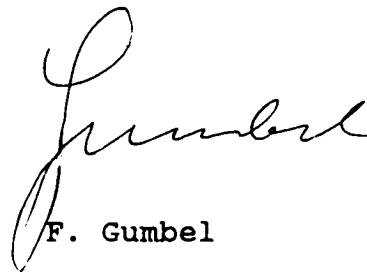
Die Rückzahlung der entrichteten zusätzlichen Recherchegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel